

elementar zu einer Gemeinschaft, die sich selbst als besonders „lebendige Gemeinde“ betrachtet und die für die Angehörigen ein wichtiger Teil des sozialen Lebens ist. Dieser Entwurf des eigenen Lebens wird durch die schweren Vorwürfe gegen den hochgeschätzten Geistlichen fragwürdig. Das Dilemma kann nur dadurch aufgelöst werden, dass die Vorwürfe für unwahr erklärt und als Ausdruck von „Rache“ interpretiert werden. Auch eine persönlich oder sozial motivierte Antipathie gegen die Beschuldigten kann ein entsprechendes Motiv sein.

Ich verstehe all diese sozial-emotionalen Schutz motive. Aber ich verstehe absolut nicht, wie vollumfänglich der minderjährige Mensch, das Opfer aus dem Blick gerät. Dieser ideologisch bedingte Narzissmus kann für lebenslange Unsicherheit, für lebenslange Verzweiflung, für lebenslanges Leid bei weiteren Opfern sorgen - und die "lebendige Gemeinde" feiert einen Gewalttäter.
K.H.

Bei der Befassung mit dem Thema „Rufmord“ sollte auch nicht übersehen werden, dass es tatsächlich möglich ist, Vorwürfe sexualisierter Gewalt verleumderisch einzusetzen. Ein entsprechender Fall lässt sich aus den Akten des Bistums Osnabrück rekonstruieren. Zu beachten ist aber auch, dass der beschuldigte Geistliche in diskreter Weise ein polizeiliches Ermittlungsverfahren anstregte, das eindeutig seine Entlastung ergab.

II. Übergeordnete Pflichten und Verantwortung

1. Nichtverantwortlichkeit

Das Narrativ, nicht verantwortlich für die Taten sexualisierter Gewalt einzelner Kleriker zu sein, findet sich auf Seiten der Bistumsleitung und hochrangiger Kirchenvertreter. Es dient vor allem der Entlastung der Institution Kirche sowie der Abwehr etwaiger Forderungen von Betroffenen.

Verantwortung beschreibt die Entscheidungs- und Handlungsbefugnis bzw. Handlungspflicht, die Personen, aber auch Institutionen obliegen kann. Davon zu unterscheiden ist der Begriff der Verantwortlichkeit. Eine Verantwortlichkeit liegt vor, wenn einer Person oder einer Institution die Verantwortung für eine Aufgabe

zugewiesen wird.³³² Meist wird der Begriff der Zuständigkeit synonym zu dem der Verantwortlichkeit verwendet, obwohl diese nicht deckungsgleich sind. Im hier betrachteten Zusammenhang wird vom Begriff der Verantwortlichkeit auszugehen sein, weshalb dieser ausschließlich verwendet wird.

Grundsätzlich ist jeder Mensch für seine eigenen Handlungen verantwortlich. Allerdings kann auch eine Verantwortlichkeit für andere Personen begründet werden.³³³ So ist auch eine Erweiterung der Verantwortlichkeit von Arbeitgeber*innen auf deren Arbeitnehmer*innen möglich. Dasselbe gilt auch für die Angestellten eines Bistums. Schließlich ist der/die Arbeitgeber*in Leiter des Arbeitsbereiches und damit auch für diesen, sowie die Belange seiner Angestellten, verantwortlich. Im Zusammenhang mit der Thematik sexualisierter Gewalt ist die Frage der Verantwortlichkeit insoweit von Bedeutung, als festgestellt werden muss, ob das Bistum für die Taten seiner Angestellten einstehen muss.

Die Verantwortlichkeit der Arbeitgeber*innen ist in der Regel auf den Amts- bzw. Aufgabenbereich der Angestellten begrenzt. Der private Bereich ist grundsätzlich nicht Teil der Verantwortlichkeit der Arbeitgeber*innen. Gerade bei Geistlichen eines Bistums ist jedoch der private Bereich nicht immer klar vom Amts- bzw. Aufgabenbereich zu trennen (→ [Dienstlicher oder privater Rahmen](#)). So verhält es sich auch mit Taten von sexualisierter Gewalt. Ob diese während der Amtsausübung oder im privaten Bereich des Geistlichen vorgenommen wurden, lässt sich nicht immer feststellen. Diese Unklarheit ermöglicht es Bistumsleitungen, sich auf das Narrativ zurückzuziehen, für die Taten sexualisierter Gewalt von Klerikern ihres Bistums insgesamt nicht verantwortlich zu sein, da nicht gesagt werden könne, ob diese Taten im kirchlichen oder privaten Bereich des Klerikers stattgefunden haben.

³³² Sumerauer, Anton: Was bedeutet Verantwortlichkeit? In: Sachverständige 40 1/2016, 1-6, 1.

³³³ Ermöglicht wird eine Begründung der Verantwortlichkeit für andere Personen in Gestalt von Erfüllungsgehilfen durch § 278 S. 1 BGB.

Strittig ist mitunter nicht, ob überhaupt eine Verantwortlichkeit besteht, sondern wie weit sie reicht. Beispielhaft dafür sind etwa Fälle, in denen ein Geistlicher zum wiederholten Male sexualisierte Gewalt verübte, obwohl seine kirchlichen Vorgesetzten schon nach früheren Vorwürfen Therapiemaßnahmen o. ä. angeordnet hatten. Die Bistumsleitung zog sich in solchen Fällen darauf zurück, dass sie ihrer Verantwortlichkeit durch die angeordneten Maßnahmen genügt habe. Für deren mangelnden Erfolg könne man nicht verantwortlich gemacht werden.

Ein schöner Verschiebebahnhof. Hin und her, und am Ende ist niemand verantwortlich, es sieht aber so aus, als sei alles getan worden. Die Kinder oder Jugendlichen werden nicht geschützt. K.K.

Ähnlich verhält es sich, wenn Verantwortungsträger der Kirche dahingehend argumentieren, dass die weitere Aufklärung von Vorwürfen nicht möglich gewesen sei, weil es keine offiziellen Anklagen oder Aussagen, sondern nur Gerüchte gegeben habe. Formal wird hier eine Verantwortlichkeit anerkannt, allerdings liegt auch hier ein scheinbarer Hinderungsgrund vor, diese wahrzunehmen.

In mehreren untersuchten Fallbeispielen wird die Verantwortlichkeit für Taten sexualisierter Gewalt seitens des Bistums zurückgewiesen, um unterlassene Aufklärungsbemühungen zu rechtfertigen. Dazu werden Rechtsbeziehungen zwischen dem Bistum und dem Beschuldigten negiert, aus denen sich eine Verantwortlichkeit der Kirchenleitung ableiten ließe. Um die Verantwortlichkeit noch weitergehend von sich zu weisen, wird das Narrativ häufig mit Aussagen untermauert, dass die Bistumsleitung selbst bei Bestehen einer Verantwortlichkeit gar keine Möglichkeiten zur Aufklärung gehabt hätte.

So wurde etwa seitens der Kirche im Fall eines beschuldigten Diakons versucht, den kirchlichen Kontext zu bestreiten, da sich die Vorwürfe sexualisierter Gewalt gegen den Diakon auf die Zeit vor seiner Weihe bezogen. Als die Bistumsleitung von den Vorwürfen erfuhr, zog sie sich zunächst formalistisch auf die Position zurück, dass sie für Handlungen des Diakons vor seiner Weihe nicht verantwortlich sei. Dass die

Taten sexualisierter Gewalt an einer Betroffenen erst durch die damalige ehrenamtliche Leitungsposition des Beschuldigten im kirchlichen Bereich ermöglicht wurden, nahm man nicht zur Kenntnis.

In einem weiteren Fall wurde die Verantwortlichkeit für Taten sexualisierter Gewalt mit der Begründung abgewiesen, dass die katholische Kirche nicht Träger einer Einrichtung gewesen sei, in welcher es mutmaßlich durch einen Geistlichen des Bistums zu sexualisierter Gewalt gekommen ist. Eine Aufarbeitung fand in diesem Fall erst gar nicht statt. Die Verbindung zur katholischen Kirche wurde pauschal abgelehnt, obwohl der Beschuldigte ein katholischer Kleriker und als solcher in der Einrichtung tätig war. Trotz der Zugehörigkeit des Beschuldigten zur katholischen Kirche fühlte sich die Kirchenleitung nicht verantwortlich.

In vielfältiger Form wies die Kircheleitung eine Verantwortlichkeit zwar nicht grundsätzlich zurück, sondern relativierte sie vielmehr bis an die Grenzen der Vorwerfbarkeit. Dafür stehen beispielhaft zwei gut dokumentierte Fälle. In einem auch öffentlich diskutierten Zusammenhang vertraten damalige Leitungspersonen des Bistums bis heute die Ansicht, dass man seinerzeit aus Mangel an Beweisen nicht hätte tätig werden können, da nur hartnäckige Gerüchte über den Beschuldigten im Umlauf waren. Da die Betroffenen oder andere Zeug*innen seinerzeit nicht namentlich in Erscheinung getreten wären, seien dem Bistum die Hände gebunden gewesen, obgleich man sich für die Aufklärung verantwortlich gesehen habe.

In einem anderen Fall stand der Bischof in brieflichem Kontakt mit einem Betroffenen. Der Geistliche, der den Betroffenen missbraucht hatte, war bereits in einer seiner früheren Gemeinden wegen sexueller Übergriffe aufgefallen. Er wurde deshalb durch einen kirchennahen Psychologen begutachtet. Auf Basis dieses Gutachtens blieb der Beschuldigte im Dienst und missbrauchte in den Folgejahren eine große Zahl von Jungen, darunter den oben genannten Betroffenen. Gegenüber diesem Betroffenen gab der Bischof an, dass „der größte Experte für Pädophilie in Deutschland nicht nur den Wiedereinsatz in einer Gemeinde für unbedenklich erklärt, sondern ihn ausdrücklich empfohlen hatte, weil nach seiner festen Überzeugung aufgrund ausführlicher Untersuchung keine Pädophilie vorliege.“ Der Therapeut – welcher

keineswegs als Experte für Pädophilie hervorgetreten war – musste somit als Beleg dafür dienen, dass das Bistum seiner Verantwortlichkeit im Rahmen der Möglichkeiten entsprochen hatte.

Hier wird Verantwortung an einen Therapeuten ausgelagert. Vor allem ist die Frage doch viel weniger, ob jemand pädosexuelle Neigungen hat. Es geht darum: Wie verhält sich diese Person Kindern und Jugendlichen gegenüber und sind diese bei ihm sicher? Und dafür ist die Kirche verantwortlich. K.K.

Mit dem nach 2010 durchgeführten Verfahren für eine „Leistung in Anerkennung des Leids“ geriet das Narrativ der Nichtverantwortlichkeit der Bistumsleitungen in erhebliche argumentative Zwänge, die zu widersprüchlichen Aussagen führten. In der Präambel der „Ordnung für das Verfahren zur Anerkennung des Leids“³³⁴ werden diese Zahlungen als „freiwillige Leistung und unabhängig von Rechtsansprüchen“ betitelt. Konsequenterweise erwähnt die Ordnung auch nur Rechtsansprüche, die gegen den

Verfahren zur Anerkennung des Leids - eine interessante Begriffskonstruktion. Damit ist nicht etwa Schmerzensgeld gemeint. "Schmerzensgeld" ist ein Rechtsbegriff. Der wird hier gezielt nicht verwendet, denn er beinhaltet, dass es neben dem "Geschädigten" auch einen "Schädiger" gibt, also eine konkrete Schuldklärung. Bei dem Begriff "Schmerzensgeld" soll dem Gedanken Rechnung getragen werden, dass der Schädiger dem Geschädigten für das, was er ihm angetan hat, Genugtuung schuldet. Der Antrag auf Anerkennung des Leids beinhaltet bei Erfolg lediglich, dass die Kirche... das Leid anerkennt. Das Leid der betroffenen Person. Nicht aber die Schuld des Täters.

Damit wird aus der Begriffskonstruktion ein unverbindliches Rechtskonstrukt, das es der Kirche ermöglicht, sich ohne jede Verantwortlichkeit hinter ihrer Großzügigkeit zu verstecken.

Ohne Frage ist es hilfreich für Betroffene, angesichts ihrer Gesundheitsschäden und biografischen Brüche eine finanzielle Unterstützung zu erhalten. Gleichzeitig ist es beschämend, dass die nach eigener Einschätzung moralischste Institution der Welt sich immer noch sträubt, ihre Mitschuld einzugestehen. K.H.

Beschuldigten als Person bestehen könnten. Die „primäre Verantwortung“ liege beim Täter – mit dieser (im Grundsatz richtigen) Aussage wird eine Verantwortlichkeit der Kirche für die von ihr beschäftigten Täter implizit abgelehnt. Gleichzeitig wird damit verneint, dass aus dieser Verantwortlichkeit rechtliche Pflichten der Kirche erwachsen könnten. Stattdessen wird auf die schwierige bzw. unmögliche Durchsetzung von Rechtsansprüchen gegen den Beschuldigten verwiesen (Tod, Verjährung).³³⁵ Zugleich

³³⁴[https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/microsites/Sexualisierte Gewalt und Praevention/Dokumente/2023-ORDNUNG-Verfahren-zur-Anerkennung-des-Leids.pdf](https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/microsites/Sexualisierte_Gewalt_und_Praevention/Dokumente/2023-ORDNUNG-Verfahren-zur-Anerkennung-des-Leids.pdf) (zuletzt aufgerufen am: 15.08.2024).

³³⁵[https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/microsites/Sexualisierte Gewalt und Praevention/Dokumente/2023-ORDNUNG-Verfahren-zur-Anerkennung-des-Leids.pdf](https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/microsites/Sexualisierte_Gewalt_und_Praevention/Dokumente/2023-ORDNUNG-Verfahren-zur-Anerkennung-des-Leids.pdf) (zuletzt aufgerufen am: 15.08.2024).

sollen die Leistungen aber Ausdruck dafür sein, „dass die deutschen Bistümer Verantwortung für erlittenes Unrecht und Leid übernehmen“.³³⁶

Die Übernahme von Verantwortung bei gleichzeitiger Zurückweisung von Verpflichtungen, die aus dieser Verantwortung erwachsen, höhlt die Verantwortungsübernahme letztlich aus und lässt sie widersprüchlich und unglaubwürdig erscheinen. Eine Verantwortlichkeit mit Anerkennung von Rechtspflichten würde allerdings eine Rechtssituation der Betroffenen anerkennen, die erhebliche Ansprüche von Betroffenen gegen die Institution nach sich ziehen könnte. Das Narrativ, nicht verantwortlich für die Taten sexualisierter Gewalt durch Kleriker zu sein, dient damit letztlich der Abwehr weitergehender Ansprüche der Betroffenen an die Institution Kirche.³³⁷

2. Schutz eines höheren Gutes

Der Schutz eines höheren Gutes impliziert, dass zwar ein schützenswertes Gut verletzt wurde, dessen Schutzbedürftigkeit aber hinter dem Schutz anderer Güter zurückstehen muss, denen ein höherer Wert beigemessen wird. Neben Gütern können auch Interessen und Pflichten in eine derartige Ordnung gebracht werden, da diese meist auf materielle oder ideelle Güter bezogen sind.

Eine Abwägung von Gütern, Interessen und Pflichten ist primär eine ethische und rechtswissenschaftliche Methode. Sie liegt aber mehr oder minder bewusst auch Entscheidungsprozessen im Alltagsleben zugrunde. Die Rangfolge der Güter und die Frage, ob sie abwägungsfähig sind, ist dabei von ihrem sozialen und zeitlichen Referenzrahmen abhängig.

In der Verfassungsordnung der Bundesrepublik Deutschland sind beispielsweise alle Grundrechte gleichwertig. Allerdings ist die Würde des Menschen, welche in Art. 1

³³⁶[https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/microsites/Sexualisierte Gewalt und Praevention/Dokumente/2023-ORDNUNG-Verfahren-zur-Anerkennung-des-Leids.pdf](https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/microsites/Sexualisierte_Gewalt_und_Praevention/Dokumente/2023-ORDNUNG-Verfahren-zur-Anerkennung-des-Leids.pdf) (zuletzt aufgerufen am: 15.08.2024).

³³⁷ Zur Diskussion über die befürchtete wirtschaftliche Überforderung und die Insolvenzerklärungen von US-amerikanischen Diözesen vgl. <https://www.domradio.de/artikel/katholische-bischoefe-der-zwickmuehle-schwierige-debatte-um-zahlungen-missbrauchsopfer>; <https://www.katholisch.de/artikel/46044-luedecke-kirche-droht-wegen-schmerzensgeld-keine-insolvenz>; <https://www.zeit.de/2023/30/katholische-kirche-usa-insolvenz-entschaedigung>; <https://www.kirche-und-leben.de/artikel/missbrauchs-schuld-nach-dem-moralischen-bankrott-droht-der-finanzielle> (jeweils zuletzt aufgerufen am: 15.08.2024).

Abs. 1 GG verankert ist, nicht abwägungsfähig. Die Menschenwürde kann folglich in dieser Rechtsordnung nie hinter einem anderen Schutzgut zurücktreten, sondern steht immer an oberster Stelle.

Das kanonische Recht der katholischen Kirche kennt den Grundsatz „salus animarum suprema lex“ (can. 1752 CIC/1983). Dieser besagt, dass der Schutz des „Seelenheils“ als höchstes Rechtsgut der katholischen Kirche zu erachten ist. Güterabwägungen haben sich im kirchlichen Rechtsdenken daher grundsätzlich an der Frage zu orientieren, inwieweit die Entscheidungen dem „Seelenheil“ dienlich sind.

Der Grundsatz, dass das „Seelenheil“ als höchstes Gesetz kirchlichen Handelns zu gelten hat, wurde von kirchlichen Verantwortungsträgern bis in die jüngere Vergangenheit vor allem auf die Aufrechterhaltung der Seelsorge und die Vermeidung von „Ärgernis“ in der christlichen Gemeinschaft bezogen. Geschützt werden sollte das Wohl von einzelnen Gläubigen oder einer größeren Personengruppe, wobei die Interessen gegeneinander abgewogen werden mussten.³³⁸ Um die Seelsorge aufrecht zu erhalten und „Ärgernis“ zu vermeiden, musste nach dieser Vorstellung der Ruf der Kirche als Institution und der ihrer Mitarbeiter geschützt werden: Verlieren die Menschen den Glauben an die Kirche und die Priester, ist aus deren Perspektive das „Seelenheil“ in Gefahr. Deshalb kann es – streng innerhalb dieses Denkens – geboten erscheinen, skandalöses Verhalten zu vertuschen oder zu verheimlichen, damit das „Ärgernis“ keine Kreise zieht und das „Seelenheil“ bislang unbehelligter Menschen gefährdet. Der gute Ruf und das

Hier wird wieder eine religiöse Idee („Seelenheil“) formuliert und dann gegen die Schutzrechte von Kindern und Jugendlichen genutzt. Das Seelenheil ist ja auch etwas ganz Fernes, nicht wirklich greifbares, was sich vielleicht erst nach dem Tode zeigen kann. Jetzt und hier, in der direkten Verantwortung, was passiert aber da? Außerdem zeigt sich die Definitionsmacht der Kirche: Sie legt fest, was das Seelenheil ist, und nicht die betroffenen Kinder und Jugendlichen bzw. erwachsenen Betroffenen. Was sie fühlen, wird als unwichtig oder zumindest nachrangig definiert. K.K.

Auf Deutsch: In den Waagschalen der kirchenrechtlichen Justitia liegen auf der einen Seite der Ruf der Kirche und ihrer Mitarbeiter, auf der anderen Seite die Würde und die Menschenrechte von Kindern. Wie eine solche Güterabwägung im "Normalfall" ausgeht, zeigt die vorliegende Studie. K.H.

³³⁸ Raith, Ronny: Salus animarum und aequitas canonica als Grenzen kirchlichen Verwaltungshandelns in: Kaiser, Ulrich; Raith, Ronny; Stockmann, Peter (Hrsg.): Salus animarum suprema lex. Festschrift für Offizial Max Hopfner zum 70. Geburtstag, Frankfurt a. M. 2006, 337-352, 337, 344.

Ansehen der Kirche und ihrer (geistlichen) Mitarbeiter sind in diesem Sinn als höheres Gut zu betrachten, gegen das widerstrebende Interessen wie die Aufarbeitung sexualisierter Gewalt abzuwägen wären. Diese vermeintliche Schutzpflicht erscheint als ein höheres Gut als die Aufklärung begangener und die mögliche Verhinderung weiterer Taten. Die Pflichten, die Taten aufzuklären und aufzuarbeiten, sowie die Öffentlichkeit zu informieren, bleiben dahinter zurück. Dadurch soll ein größerer Schaden abgewendet werden. Derartige Vorstellungen scheinen tief im institutionellen Denken verankert.

Spätestens durch die massenhafte Aufdeckung der Missbrauchstaten ist allerdings deutlich geworden, dass diese Abwägung moralisch ebenso falsch wie pastoraltheologisch kurzsichtig ausfiel, wenn man auf die Folgen für die Kirchenbindung blickt. Fraglich ist schließlich auch, ob das Ansehen der Kirche hier tatsächlich im vermeintlichen Interesse des „Seelenheils“ geschützt werden sollte oder ob diese Güterabwägung letztlich vorgeschoben war. Hier wäre daran zu denken, dass auch Macht und Status der Institutionenvertreter an Ansehen und Einfluss der Kirche gebunden sind.

In verschiedenen untersuchten Fällen wurde im Zuge der Aufarbeitung von Seiten der Kirchenleitung selbst das Argument vorgebracht, eine Vertuschung sei den Zeitgenossen damals gewissermaßen geboten erschienen, um den Ruf der Kirche und den Frieden in der Gemeinde zu schützen. Solche Rechtfertigungen werden – zum Teil im Rückblick – dem Verhalten der Kirchenleitung und in einigen Fällen auch örtlichen Kirchenstellen zugeordnet. Deutungen wie diese können im Wesentlichen in die Zeit bis zum Jahre 2000 verortet werden. Von Beschuldigten wurden diese Ansätze nicht vorgebracht. Das Narrativ vom Schutz eines höheren Gutes diente der Rechtfertigung für das (Nicht-)Handeln kirchlicher Autoritäten. Verheimlichung bzw.

Das ist natürlich überaus bequem und man muss nicht wirklich handeln. K.K.

Vertuschung wurde als übergeordnete Pflicht eingestuft, um Kirche und Klerus als Institution, die Interessen der betroffenen Gemeinde und ggf. auch den Ruf des

Beschuldigten zu schützen. In einigen Fällen wurden eher keine oder unzureichende Maßnahmen ergriffen, als das man entschieden vorgegangen wäre und damit den Ruf von Kirche und Klerus riskiert hätte.

Indem sich kirchliche Verantwortungsträger im Sinne einer Güterabwägung für die Vertuschung von Vorwürfen entschieden, unterbanden sie auch den öffentlichen Diskurs darüber. So wurden etwa Kleriker unter Vorwänden versetzt oder pensioniert, um sie aus der öffentlichen Aufmerksamkeit zu ziehen. Beschuldigte sollten insbesondere davor geschützt werden, dass die ihnen vorgeworfenen Taten in den Medien thematisiert werden.

Ohne dass dies in den untersuchten Fällen ausdrücklich erwähnt wird, entspricht ein solches Vorgehen Vorstellungen, die sich im Kirchenrecht wiederfinden lassen. Das Kirchenrecht bestimmt in can. 1717 § 2 CIC/1983, dass niemandes guter Ruf im Rahmen einer Voruntersuchung

geschädigt werden darf. Dies gilt für den Beschuldigten, aber auch für andere an der Voruntersuchung beteiligte

Eine sehr kreative Regelung, um sich selbst und die eigenen Brüder zu schützen und der Rechtsprechung zu entziehen. K.K.

Personen, wie Anzeigende oder Zeug*innen.³³⁹ Untermuert wird dies durch das Recht auf Schutz des guten Rufes nach can. 220 CIC/1983, welches allen Gläubigen zugestanden wird. Die Beschuldigten selbst traten in diesem Diskurs nicht auf. Es handelt sich bei dieser grundsätzlichen Schutzpflicht um eine Besonderheit des kirchlichen Rechts: Das weltliche Recht kennt die Unschuldsvermutung, die im Strafverfahren zu beachten ist.³⁴⁰ Die Unschuldsvermutung besagt, dass ein Beschuldigter bis zum Beweis seiner Schuld unvoreingenommen behandelt werden muss.³⁴¹ Zwar kann diese auch eine Schutzpflicht der staatlichen Organe begründen, sofern die Durchführung eines fairen Verfahrens gefährdet wird,³⁴² allerdings besteht

³³⁹ Lüdicke, Klaus (Hrsg.), Münsterischer Kommentar zum Codex iuris canonici: unter besonderer Berücksichtigung der Rechtslage in Deutschland, Österreich und der Schweiz, Band 7 1400-1752, Essen 1984 (18. Lfg. Juli 1992) can. 1717, S. 3.

³⁴⁰ Diese ist in Art. 6 Abs. 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention verankert und ergibt sich schon aus dem Rechtsstaatsprinzip.

³⁴¹ Gaede, Karsten, in: Münchener Kommentar zur StPO 2018, EMRK Art. 6 Rn. 126 f.

³⁴² Gaede, Karsten, in: Münchener Kommentar zur StPO 2018, EMRK Art. 6 Rn. 128.

keine grundsätzliche Schutzpflicht für den guten Ruf des Beschuldigten, wie sie das kirchliche Recht vorsieht.

Dadurch, dass der Diskurs über Vorwürfe sexualisierter Gewalt innerhalb der Gemeinde weitestgehend ausgeschlossen wurde, war es oft nicht möglich, vermeintlichen Verdachtsmomenten weiter nachzugehen. Auch so wurde ein Ziel der Güterabwägung erreicht, nämlich die vermeintliche Vermeidung von Ärger und gefährlicher Unruhe in der Gemeinde.

Ein weiterer Aspekt, der im Rahmen von Güterabwägungen neben dem Schutz des guten Rufes des einzelnen Beschuldigten beachtet wurde, ist der Schutz des individuellen Priesterberufes. Das Amt dient laut can. 150 CIC/1983 der umfassenden Seelsorge und erfordert daher die Priesterweihe.

Verheimlichung und Vertuschung als übergeordnete Pflicht - Schutz des guten Rufes der Beschuldigten - Vermeidung der Verfolgung von Verdachtsmomenten - Schutz des Priesterberufes als göttliche Gabe -

Das Kirchenrecht liest sich zumindest in Teilen wie ein Persilschein, wie ein Schutzprogramm für Gewaltverbrecher. Jeder Priestertäter konnte Kinder demütigen, prügeln, vergewaltigen in dem Bewusstsein: Mein Kirchenrecht, mein ganzes System schützt mich. K.H.

Priester werden für dieses Amt als von Gott berufen betrachtet.³⁴³ Eine Person, die zum Priesteramt berufen wurde, wegen Vorwürfen sexualisierter Gewalt von ebendem Amt entbinden zu müssen, musste den kirchlichen Verantwortlichen folglich als allerletzte Option erscheinen: wegen der fatalen Außenwirkung, wegen des allzeit betonten „Priestermangels“, aber auch und nicht zuletzt, weil der Priesterberuf des Beschuldigten als eine schützenswerte göttliche Gabe gesehen werden musste. Auch dieser Aspekt wird im untersuchten Quellenmaterial nicht offen diskutiert. Die extreme Scheu vor Laisierungen spricht aber deutlich für eine entsprechend verinnerlichte Haltung in der geistlichen Führungsspitze des Bistums.

Eine andere Form von Güterabwägung zeigt sich bei Fallbeispielen, in denen Betroffene oder Personen aus deren Umfeld durch Kirchenvertreter davon abgehalten wurden, Anzeige zu erstatten. Vordergründig wurde dies damit begründet, dass der

³⁴³ Weinberger, Walter, Art. Priester, in: Lexikon für Kirchen- und Religionsrecht 2, Paderborn 2021, 658 f.

jeweilige Betroffene selbst geschützt werden sollte, insbesondere vor öffentlicher Stigmatisierung, der Belastung durch ein Strafverfahren und die damit einhergehende Gefahr einer Retraumatisierung. Das vermeintliche Wohl des Betroffenen wurde gegenüber der Aufklärung der Taten als das höhere Gut hingestellt. Allerdings steht auch hier zu vermuten, dass diese Vorschläge letztlich dazu dienten, öffentliche Aufmerksamkeit und Reputationsverluste der Kirche zu vermeiden. Dafür spricht auch, dass trotz dieser Aussagen der Kirchenleitung Betroffene die in solchen Fällen zugesagte Unterstützung nicht immer erhielten und ihren eigenen Aussagen nach im Stich gelassen wurden. Hierbei verkannten die Handelnden die Interessen Betroffener, die womöglich gerade einen öffentlichen Diskurs oder die Achtung ihrer Interessen in einer anderen Weise wünschten.

Insgesamt ordneten Vertreter*innen dieses Narrativs die öffentliche Aufarbeitung von Vorwürfen sexualisierter Gewalt als Gefahr für das „Seelenheil“ ein. Dass deren getroffene Abwägung womöglich zu Lasten der Aufarbeitung möglicher Straftaten und insbesondere zum Nachteil Betroffener ging, wurde dabei außer Acht gelassen. Die öffentliche Aufmerksamkeit stellte im Denken dieser Vertreter die größere Gefahr dar. Zugleich wurde die Vertuschung als ein geeignetes und sogar gebotenes Mittel aufgefasst, um das vermeintlich kollektive Interesse zu schützen. Dieses Interesse bestand primär in dem guten Ruf der Kirche und in dem „Seelenheil“, welches als oberstes Gesetz der kirchlichen Rechtsordnung Vorrang genießt.

E. Fallbeispiele narrativer Dynamiken

In den untersuchten Fällen erscheinen die Narrative sexualisierter Gewalt nicht isoliert voneinander, sondern stehen in einem interdependenten Wechselverhältnis: Einzelne narrative Strukturen sind eng miteinander verknüpft, bedingen und verstärken sich gegenseitig, greifen andere Deutungen an und beeinflussen damit die narrative Dynamik der fortlaufenden Diskussion. Im Folgenden soll anhand ausgewählter Fallbeispiele gezeigt werden, wie die Akteur*innen ihre Wahrnehmung der Situation und ihr Handeln erklärten und welche Dynamiken entstanden, wenn sie ihr Gegenüber davon überzeugen wollten, was ‚wirklich‘ geschehen war und was deshalb als Nächstes geschehen müsste.